

REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43-1-531 15/2527
Fax: ++43-1-531 15/2702
e-mail: dsrpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-817.335/002-DSR/2008

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Per Mail: clemens.auer@bmgfj.gv.at

Betrifft: Struktur-Änderungsgesetz für die Krankenversicherung und die Organisation der Sozialversicherung – SV-StrÄG
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 182. Sitzung am 23.Juni 2008 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Novelle folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines:

Artikel 7 und 8 des Entwurfes führt verpflichtend die Teilnahme an der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) einschließlich E-Medikations-Datenbanken für Ärzte und Apotheker ein.

Gemäß § 13a des Apothekengesetz werden Inhaber einer öffentlichen Apotheke sowie gemäß § 49 Abs. 1 Ärztegesetz Inhaber einer ärztlichen Ordinationsstätte und Gruppenpraxen verpflichtet, ab einer gesicherten Verfügbarkeit der notwendigen technischen Infrastruktur sich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an der Umsetzung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) einschließlich E-Medikations-Datenbanken zu beteiligen.

2. Datenschutzrechtliche Würdigung:

Aus Art. 8 Abs. 4 der RL 95/46/EG und den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 iVm § 9 Z 3 DSG 2000 folgt, dass sensible Daten nur dann verwendet werden dürfen, wenn sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus

gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen. Ein derartiges Gesetz muss geeignete Garantien zum Schutz der Geheimhaltung des Betroffenen enthalten. Je nach der Intensität des durch eine Gesetzesbestimmung bewirkten Grundrechtseingriffes muss auch ein entsprechend hoher Determinierungsgrad der Ausformulierung des Gesetzes gegeben sein. Da ein Informationsverbundsystem wie ELGA einen intensiven Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der Betroffenen darstellt, bedarf es besonderer datenschutzrechtlicher Kautelen, um die Rechte der Betroffenen, welche einer Vielzahl von Auftraggebern gegenüberstehen, zu schützen. **Ein derartiges Gesetz, das die Grundlage für ELGA bilden könnte, besteht zur Zeit nicht.**

Bei der vorgeschlagenen Novelle werden nunmehr Ärzte und Apotheker verpflichtet an einem System teilzunehmen, welches rechtlich noch nicht existent ist. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen durch ein eigenes ELGA Gesetz erst geschaffen werden.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung kann daher aufgrund der mangelnden Determinierung nicht als taugliche Rechtsgrundlage im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässigen Ausnahmen gesehen werden.

Der Datenschutzrat regt daher dringend an, die vorgesehen Bestimmungen vorerst ersatzlos zu streichen und diese Bestimmungen in der künftigen gesetzlichen Grundlage für ELGA wieder vorzusehen.

24. Juni 2008
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt